

# TURNGAU GRAFSCHAFT MOERS E.V.

## EHRUNGSORDNUNG

### Präambel

Neben dem Deutschen Turner-Bund und dem Rheinischen Turnerbund würdigt der Turngau Grafschaft Moers e.V. Verdienste um das Deutsche Turnen, die in seinem Bereich erworben wurden, und gibt sich die nachstehende Ehrungsordnung.

**§ 1** Der Turngau Grafschaft Moers e.V. verleiht:

1. An Einzelpersonen:

- 1.1 den Gauehrenbrief
- 1.2 das Grafschafter Schild
- 1.3 die Ehrenmitgliedschaft

2. An Vereine:

- 2.1 das Grafschafter Schild

**§ 2** Der Gauehrenbrief kann an Mitglieder verliehen werden, die sich durch eine Tätigkeit im Turngau oder der ihm angehörenden Vereine verdient gemacht haben. Wettkampferfolge alleine genügen nicht, können aber in der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden.

**§ 3** Das Grafschafter Schild des Turngaues Grafschaft Moers kann an Mitglieder und Vereine für hervorragende Verdienste um den Turngau Grafschaft Moers verliehen werden. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann das Grafschafter Schild auch für überragende Verdienste um die Förderung und Verbreitung von Turnen, Sport und Spiel an Nichtmitglieder verliehen werden. Die Anregung muß schriftlich erfolgen und eingehend begründet werden.

**§ 4** Die Ehrenmitgliedschaft des Turngaues Grafschaft Moers kann als höchste Ehrung des Verbandes an Mitglieder verliehen werden, die sich überragende Verdienste um den Turngau erworben haben.

**§ 5** Neben der Ehrenurkunde des Rheinischen Turnerbundes erhält jeder Verein zum 25-, 50-, 75-jährigen usw. Vereinsbestehen einen Geldbetrag, der vom Turnrat festgelegt wird. Bei Vereinsstiftungsfesten erhält der Verein ebenfalls eine vom Turnrat festzulegende Jubiläumsszuwendung.

**§ 6** Die Ehrungen werden in der Reihenfolge Gauehrenbrief, Grafschafter Schild, und Gauehrenmitgliedschaft verliehen.

**§ 7** Die Verleihung des Gauehrenbriefes setzt einen Antrag voraus. Dieser kann von einem dem Turngau angehörenden Verein oder einem Gauhauptausschußmitglied gestellt werden. Der Antrag ist formlos mit der Stellungnahme des Vereins an den Turnrat zu richten. Die Verleihung des Grafschafter Schildes erfolgt auf Anregung der dem Turngau angehörigen Vereine oder eines Hauptausschußmitgliedes des Turngaues. Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Ehrungsvorschlages ist kein Einspruch zulässig. Ein Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidungsgründe besteht grundsätzlich nicht.

Für die Beantragung von Ehrungen wird eine vom Turnrat festzulegende Gebühr im voraus erhoben, die bei Ablehnung zurückgezahlt wird. Die Gebühren werden in einer Gebühren-, Meldegeld- und Beitragstabelle veröffentlicht.

**§ 8** Über die Verleihung des Gauehrenbriefes und des Grafschafter Schildes entscheidet der Turnrat. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gauturntag auf Antrag des Turnrates.

- § 9** Jede Ehrung soll in würdiger Form im Rahmen einer turnerischen Veranstaltung durch einem Gauvorstandsmitglied erfolgen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf dem Gauturntag.
- § 10** Ehrungsanträge und -vorschläge für die Verleihung der Gauehrungen müssen vier Wochen vor dem Ehrungstermin beim Turnrat vorliegen.
- § 11** Für Ehrungen des Rheinischen Turnerbundes und des Deutschen Turner-Bundes wird auf deren Ehrungsordnungen verwiesen. Diese Ehrungsordnung wurde verabschiedet auf der Hauptausschußsitzung am 22.10.2001 in Moers.